OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-400877/2/KPe

Datum: Linz, 4. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__, vertreten durch Dr. B__, Rechtsanwalt, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 17.05.2024, GZ: WELS/923030000782/23, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Im Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 17.05.2024, GZ: WELS/923030000782/23, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 11.09.2022, 15:35 Uhr, in Wels, A25, Abschnitt ÖBB Terminal Wels-Wels Nord, Fahrtrichtung: KN Wels, den PKW mit dem Kennzeichen aaa (D) auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Die am Fahrzeug angebrachte Klebevignette sei nicht gültig gewesen, weil sie nicht entsprechend den Vorgaben der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs angebracht (geklebt) gewesen sei. Bei der am Fahrzeug angebrachten Klebevignette sei die Trägerfolie nicht vollständig entfernt gewesen (das „X“ war sichtbar), weshalb die angebrachte Vignette nicht gültig gewesen sei. Über den Beschwerdeführer wurde (unter Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung des § 20 Abs 1 VStG) eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden verhängt.

I.2. Mit Schriftsatz vom 20.06.2024, eingelangt am 24.06.2024, erhob der Beschwerdeführer durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter binnen offener Frist Beschwerde und beantragte die Aufhebung des Straferkenntnisses, in eventu die Abänderung dahingehend, dass das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt werde, in eventu die Erteilung einer Ermahnung oder die Herabsetzung der Geldstrafe. Begründet werden die Anträge im Wesentlichen damit, der Beschwerdeführer habe die Vignette tatsächlich komplett abgelöst und das Plastik (gemeint wohl: die Trägerfolie) nur umgedreht und ganz unten zum besseren Ablösen wieder angebracht. Der Beschwerdeführer wollte damit lediglich eine leichtere Entfernbarkeit der Vignette erreichen und habe nicht gewusst, dass dies verboten sei. Der Beschwerdeführer sei daher einem Rechtsirrtum unterlegen, weil er über die Widerrechtlichkeit seiner Handlung irrte. Die Vignette sei zudem erworben und bezahlt und von außen gut sichtbar angebracht worden. Auch bei Nichtvorliegen eines Verbotsirrtums seien daher die Voraussetzungen für eine Einstellung gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG gegeben. Der Irrtum tue dem Beschwerdeführer auch leid und werde er sich künftighin gemäß den Vorgaben der Mautordnung verhalten.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 08.07.2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt. Das Verwaltungsgericht sieht gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ab, weil keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien eine Verhandlung beantragt hat.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer hat am 11.09.2022, 15:35 Uhr, in Wels, A25, Abschnitt ÖBB Terminal Wels-Wels Nord, Fahrtrichtung: KN Wels, den PKW mit dem Kennzeichen aaa (D) auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt. Das Kraftfahrzeug hatte ein höchst zulässiges Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t. Zu diesem Zeitpunkt war auf der Windschutzscheibe des Fahrzeuges eine 10-Tages-Vignette 2022 für Kraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t mit der Lochung 10.09. angebracht, wobei die Trägerfolie im unteren Teil der Vignette (jedenfalls von der Unterkante bis zur Beschriftung „B 22“) zwischen der Windschutzscheibe und der Vignette angebracht und daher die Vignette nicht vollständig auf der Windschutzscheibe aufgeklebt war. Das auf der Trägerfolie aufgedruckte charakteristische schwarze Kreuz (X) war deutlich ersichtlich. [automationsunterstützt erstelltes Lichtbild, Stellungnahme der ASFINAG vom 19.03.2024]

Zum angeführten Zeitpunkt war das angeführte Kennzeichen auch nicht im Mautsystem der ASFINAG registriert („Digitale Vignette“).

Der Beschwerdeführer ist unbescholten. [Straferkenntnis]

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Anzeige (Behördenakt ON 1) und der Stellungnahme der ASFINAG vom 19.03.2024 (Behördenakt ON 16), in welcher sich auch drei Lichtbilder befinden, aus welchen klar ersichtlich ist, dass die Vignette teilweise mit einem schwarzen Kreuz verdeckt ist. In Einklang damit steht die Verantwortung des Beschwerdeführers, die Trägerfolie zunächst abgelöst, jedoch dann im unteren Teil der Vignette wieder angebracht zu haben, um deren leichtere Entfernung zu ermöglichen (Beschwerdevorbringen, Seite 2). Der Umstand, dass das Fahrzeugkennzeichen auch nicht für eine Digitale Vignette registriert war, folgt aus der Verantwortung des Beschwerdeführers, welcher sich ausschließlich auf die geklebte Vignette beruft. Es wäre überdies lebensfremd anzunehmen, dass neben einer (nicht ordnungsgemäß geklebten) Vignette auch eine Digitale Vignette erworben worden wäre.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Teil A der zum Tatzeitpunkt gültigen Mautordnung (Version 69) lautet unter anderem wie folgt:

„1.7 Mitwirkungspflichten

Vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes hat sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeugs zu vergewissern, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigen Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde. Dies beinhaltet jedenfalls die Überprüfung, ob die Maut mit der dem Kraftfahrzeug entsprechende Vignettenart ordnungsgemäß entrichtet wurde. Bei Verwendung der Klebevignette hat überdies eine Sichtprüfung insbesondere hinsichtlich Art und Ort der Anbringung der Klebevignette […], hinsichtlich ihrer ‚Unversehrtheit' sowie hinsichtlich ihrer Sicht- und Kontrollierbarkeit zu erfolgen.
[…]
Sollte die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß vorab entrichtet worden sein, hat der Kraftfahrzeuglenker von seiner Absicht, das mautpflichtige Straßennetz zu befahren, Abstand zu nehmen. Andernfalls wird der Tatbestand der Mautprellerei […] verwirklicht.
[…]

2.2.1 Art und Ort der Anbringung der Klebevignette

An jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug, dessen Kennzeichen nicht im Mautsystem registriert wurde, ist […] vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Klebevignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen. Jede andere Art der Anbringung (z.B. durch [zusätzliche] Klebestreifen, andere Arten von Fixierungen oder ein Überkleben der Klebevignette mit einer zusätzlichen Schutzfolie) ist nicht gestattet, verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung und kann den Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklichen. Zehntages-Klebevignetten und Zweimonats-Klebevignetten sind nur dann gültig, wenn sie durch ordnungsmäßige, vollständige Lochung des Kalendertages und -monats entwertet wurden. Die Klebevignette für mehrspurige Kraftfahrzeuge ist - nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie - unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von vorne außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen, kein Ankleben bei Panoramascheiben an nach hinten gewölbten Teilen der Windschutzscheibe, kein Ankleben an der Seitenscheibe). Bei Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (z.B. nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) kann der Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklicht werden. Auf die Anbringungsempfehlung auf der Rückseite der Klebevignette wird hingewiesen. […]"
[Hervorhebungen nicht im Original]

III.2. Gemäß § 20 Abs 1 BStMG 2002 begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 BStMG 2002 geschuldete zeitabhängige

Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

III.3. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, war für das Kennzeichen des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges keine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert. Die am Fahrzeug angebrachte Klebevignette wurde - entgegen den Vorgaben in der Mautordnung - nicht vollständig auf der Windschutzscheibe aufgeklebt, weil die Trägerfolie dazu verwendet wurde, das vollständige Aufkleben zu verhindern (und somit eine leichtere Entfernung zu ermöglichen). Ob die Trägerfolie nun nicht vollständig abgelöst wurde oder nach vollständiger Ablösung teilweise wieder aufgeklebt wurde, spielt entgegen der Rechtsansicht des Beschwerdeführers keine Rolle: Die Mautordnung schreibt in eindeutiger Weise vor, dass die Vignette vollständig anzubringen ist und diese nach vollständigem Ablösen der Trägerfolie „direkt so“ - also ohne weitere Hilfsmittel - auf der Windschutzscheibe anzukleben ist.

Nach Punkt 2.2.1 der Mautordnung (siehe oben) ist - nach Ablösung der Trägerfolie - ein vollständiges Aufkleben der Vignette auf der Windschutzscheibe für eine ordnungsgemäße Mautentrichtung erforderlich. Es reicht daher nach der Mautordnung nicht aus, dass die Vignette an der Windschutzscheibe angebracht wird, ohne diese vollständig aufzukleben. Wie auch die ASFINAG in ihrer Stellungnahme vom 19.03.2024 richtig hinweist, wird durch das nicht vollständige Aufkleben der Vignette die Aktivierung der Sicherheitsmerkmale verhindert, welche einer unrechtmäßigen Mehrfachverwendung entgegenwirken soll.

Insoweit hat der Beschwerdeführer in objektiver Hinsicht das verfahrensgegenständliche Fahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Der von der belangten Behörde vertretenen Rechtsansicht kann daher nicht entgegengetreten werden.

III.4. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Gegenständlich wird nichts anderes bestimmt, sodass zur Strafbarkeit Fahrlässigkeit ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (vgl. § 5 VStG).

Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer geltend gemacht, dass er einem Verbotsirrtum unterlegen sei, weil er nicht gewusst habe, dass die Vignette vollständig aufzukleben sei.

Ein die Strafbarkeit ausschließender Verbotsirrtum nach § 5 Abs 2 VStG setzt jedoch voraus, dass dem Betroffenen das Unerlaubte seines Verhaltens trotz Anwendung der nach seinen Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt unbekannt geblieben ist. Auch eine irrige Gesetzesauslegung entschuldigt den Betroffenen nur dann, wenn sie unverschuldet war. Um sich darauf berufen zu können, bedarf es (zur Einhaltung der bei Nutzung einer mautpflichtigen Straße obliegenden Sorgfaltspflicht) einer Objektivierung der eingenommenen Rechtsauffassung durch geeignete Erkundigungen. Solche Erkundigungen haben an der geeigneten Stelle zu erfolgen, worunter im Zweifelsfall die zur Entscheidung der Rechtsfrage zuständige Behörde zu verstehen ist. Die ständige höchstgerichtliche Judikatur weist diesbezüglich darauf hin, dass auch für ausländische Kraftfahrzeuglenker die Verpflichtung besteht, sich über die maßgeblichen Rechtsvorschriften ausreichend zu unterrichten (vgl. etwa VwGH 18.12.1997, 97/06/0224). Im Übrigen wäre es für den Beschwerdeführer leicht möglich gewesen, sich durch Beachtung der auf der Rückseite der Vignette angebrachten Anbringungsempfehlungen entsprechend zu informieren.

Es ist im vorliegenden Fall daher von Fahrlässigkeit und sohin der belangten Behörde folgend auch von der Erfüllung der subjektiven Tatseite auszugehen.

III.5. Nach § 45 Abs 1 VStG (welcher gemäß § 38 VwGVG im Beschwerdeverfahren anzuwenden ist) hat das Verwaltungsgericht von der Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann dem Beschuldigten nach Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens eine Ermahnung erteilt werden, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Um von der Bestrafung abzusehen bzw. eine Ermahnung im Sinne des § 45 VStG zu erteilen (wie in der Beschwerde beantragt), müssen gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG sowohl die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat als auch das Verschulden des Beschuldigten gering sein, die Voraussetzungen müssen somit kumulativ vorliegen (vgl. VwGH 20.06.2016, Ra 2016/02/0065).

Das erkennende Gericht geht davon aus, dass der Gesetzgeber den Bestimmungen zur Mautentrichtung erhebliche Bedeutung zumisst, weil die Wertigkeit des durch die verletzte Norm geschützten Rechtsgutes ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens findet, der für entsprechende Zuwiderhandlungen gemäß § 20 Abs 1 BStMG 2002 Geldstrafen von 300 Euro bis 3.000 Euro vorsieht.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Novellierung des BStMG 2002 anlässlich der Einführung des §33a Abs 1 VStG („beraten statt strafen“) hinzuweisen. In den Erläuternden Bemerkungen (RV 562 Blg. XXVI. GP) zu § 29 Abs 3 BStMG (in der mit 29.05.2019 in Kraft getretenen Fassung BGBl. I Nr. 45/2019) wird dazu unter anderem ausgeführt:

„(...) Nunmehr soll in § 29 Abs. 3 BStMG durch den Ausschluss der Anwendbarkeit der mit BGBl. I Nr. 57/2018 in das VStG eingefügten Regelung des § 33a auf Verwaltungsübertretungen nach dem BStMG klargestellt werden, dass die Bedeutung des durch die Strafbestimmungen des BStMG geschützten Rechtsgutes im Hinblick auf die Höhe des im BStMG vorgesehenen Strafrahmens (für die Verwaltungsübertretungen gemäß § 20 und 32 Abs. 1 zweiter Satz beträgt die Mindeststrafe 300 € und für alle Verwaltungsübertretungen beträgt die Höchststrafe 3 000 €) nicht gering im Sinne des § 33a Abs. 1 VStG ist (vgl. VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167).“

Der in § 33a VStG vom Gesetzgeber gewählte Begriff der „Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes“ entspricht wörtlich jenem des § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Einstellung/Ermahnung). Diese haben im Sinn der Einheit der Rechtsordnung und der Rechtssprache damit auch die gleiche Bedeutung (vgl. *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[3] § 33a Rz 4, mwN). Demgemäß geht der Gesetzgeber davon aus, dass - aufgrund der erheblichen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes - bei Mautvergehen weder § 33a VStG noch § 45 Abs 1 Z 4 VStG anwendbar ist.

Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, die Vignette bezahlt zu haben, ist darauf hinzuweisen, dass die Vorschrift, die Vignette vollständig auf der Windschutzscheibe anzubringen, die Unterbindung von unzulässiger Mehrfachverwendung (durch Auslösung von Sicherheitsmerkmalen) bezweckt. Umgehungsmöglichkeiten (die beispielsweise durch nicht vollständiges Aufkleben der Vignette entstehen) sollen zur Sicherstellung der Finanzierung des österreichischen Schnellstraßennetzes unterbunden werden. Wie bereits oben ausgeführt, kann die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes damit nicht als gering betrachtet werden, wodurch es schon an dieser in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens fehlt (vgl. beispielsweise VwGH 19.06.2018, Ra 2017/02/0102).

Fehlt es an einer der in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt keine Ermahnung nach § 45 Abs 1 letzter Satz VStG in Frage (vgl. VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167).

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass der Strafrahmen 300 Euro bis 3.000 Euro beträgt. Die belangte Behörde ist bereits von einem beträchtlichen Überwiegen der Milderungsgründe im Sinne des § 20 VStG ausgegangen und hat die Geldstrafe im Wege der außerordentlichen Strafmilderung bereits auf die Hälfte

der Mindeststrafe, auf 150 Euro, herabgesetzt. Eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe ist dem erkennenden Gericht verwehrt, weil dies gesetzlich nicht vorgesehen ist.

III.6. Bei diesem Ergebnis ist dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 % der verhängten Strafe (mindestens aber 10 Euro), sohin 30 Euro, aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage in Bezug auf die Pflicht zur Entrichtung der zeitabhängigen Maut vor Benützung der Mautstrecke ist klar und die Bezug habenden Normen sind deutlich formuliert.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner